

schränkt, nicht weil ich rechtshistorische, philosophische und politische Erörterungen über staatsrechtliche Gegenstände für wertlos halte, sondern weil ich der Meinung bin, daß nicht in jedem Buche alles geleistet werden kann und eine vernünftige Selbstbeschränkung die unerläßliche Voraussetzung des Gelingens ist. Es war nicht meine Tendenz, andere wissenschaftliche Untersuchungsmethoden zu verketzern, sondern den Dilettantismus zu bekämpfen, welcher einerseits mit einer gedankenlosen Zusammenstellung von Gesetzen und Gesetzgebungsmaterialien sich begnügte, andererseits banale Erörterungen der Tagespolitik, oberflächliche Zweckmäßigkeitserwägungen und aus dem Zusammenhang gerissene historische Notizen für staatsrechtliche Untersuchungen ausgab. Ein Blick auf die Entwicklung der staatsrechtlichen Literatur der letzten zehn Jahre gibt mir die Gewißheit, daß dieser Kampf nicht erfolglos gewesen ist; die juristische Methode der Behandlung des Staatsrechts hat zahlreiche Anhänger gefunden, und selbst diejenigen, welche sich darin gefallen, sie zu bekämpfen, geben sich gleichzeitig Mühe, sie zu befolgen. Möge diese zweite Bearbeitung meines Buches dazu beitragen, ihm neue Freunde zu erwerben und alte Gegner zu versöhnen.

Straßburg im September 1887.

---

### Vorwort zur fünften Auflage.

Die große Zahl von Reichsgesetzen, welche seit dem Erscheinen der vierten Auflage (1901) auf allen zur Zuständigkeit des Reichs gehörigen Gebieten erlassen worden sind, sowie das reiche Material, welches die Rechtsprechung und Literatur in diesem Zeitraum zu Tage gefördert haben, machten umfangreiche Ergänzungen und Veränderungen dieses Werkes erforderlich, um es mit dem gegenwärtigen Zustand des Deutschen Staatsrechts in Uebereinstimmung zu halten. Es konnte kein Abschnitt des Werkes unverändert bleiben, am eingreifendsten mußte aber die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige einer Neubearbeitung unterzogen werden. Mit Rücksicht auf die in der Vorbereitung befindlichen wichtigen neuen Reichsgesetze können nicht alle vier Bände des Werkes gleichzeitig neu erscheinen, sondern es muß zunächst mit dem ersten Bande begonnen werden. Es ist zu hoffen, daß die späteren Bände, deren Neubearbeitung vorbereitet ist, in kurzen Zwischenräumen werden erscheinen können.

Straßburg im Januar 1911.

Laband.